

CORONAVIRUS: EINREISE ÖSTERREICH AUS STAATEN DER ANLAGE 1

Die Einreise nach Österreich aus Staaten der Anlage 1 für **geimpfte, genesene und getestete** Personen (**3G-Regel**) ist ohne Quarantänepflicht möglich.

Einreisende müssen glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der vergangenen 10 Tage ausschließlich in Österreich oder Staaten der Anlage 1 aufgehalten haben. Ausnahmen Transit, gewerblicher Güter- und Personenverkehr etc. bleiben weiterhin aufrecht.

Sofern bei der Einreise nach Österreich ein **Nachweis gemäß der 3G-Regel mitgeführt** wird, entfällt seit 10. Juni 2021 die Verpflichtung zur **Einreiseregistrierung** („[Pre-Travel-Clearance](#)“).

Kann kein 3G-Nachweis vorgelegt werden, muss innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise ein Covid-Test (PCR oder Antigen) nachgeholt werden - in der Zwischenzeit wird keine Quarantäne vorgeschrieben. Bei dieser Konstellation gilt nach wie vor die verpflichtende Einreiseregistrierung mittels „[Pre-Travel-Clearance](#)“.

Staaten der Anlage 1: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Lichtenstein, Griechenland, Hong Kong, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweiz, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechischen Republik, Ungarn, Vatikan, Vereinigte Staaten von Amerika - USA, Vietnam und Zypern.

Die 3G-Regel: Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr

I. Unter welchen Voraussetzungen gilt man als **GEIMPFT**?

- Bei Impfstoffen mit 2 Dosen: Ablauf von 21 Tagen seit der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- Bei Impfstoffen mit 1 Dose: Ablauf von 21 Tagen seit der Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage davor ein positiver PCR-Test oder vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.

Mögliche Nachweise: Impfpass, Ärztliches Zeugnis [Anlage A](#) (DE) bzw. [Anlage B](#) (EN)

Derzeit zugelassene Impfstoffe:

BioNTech und Pfizer (Comirnatv; mRNA): 2 Dosen, Moderna (Covid-19 Vaccine; mRNA): 2 Dosen, AstraZeneca (Vaxzevria; Vektorimpfstoff): 2 Dosen, Johnson & Johnson (COVID-19 Vaccine Janssen® Vektorimpfstoff): 1 Dosis (Einzeldosis), Sinopharm (SARS-CoV-2 Vaccine): 2 Dosen; Sinovac-CoronaVac vaccine (SARS-CoV-2 Vaccine; Vero Cell): 2 Dosen

II. Unter welchen Voraussetzungen gilt man als **GENESEN**?

- Ärztliches Zeugnis [Anlage A](#) (DE) bzw. [Anlage B](#) (EN), oder Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion (z.B. österreichischer Absonderungsbescheid aufgrund von nachgewiesener Infektion), oder
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf

III. Unter welchen Voraussetzungen gilt man als **GETESTET**?

- Akzeptiert werden sowohl Antigen-Tests (nicht älter als 48h), PCR-Tests (nicht älter als 72h) als auch Antigen-Tests zur Eigenanwendung, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst werden (nicht älter als 24h); **für PendlerInnen gelten die Tests für bis zu 7 Tage**
- Gültig sind nur Befunde von Ärzten, Apotheken (Vorlage Zeugnis [Anlage C](#) (DE) bzw. [Anlage D](#) (EN)) oder Test-Centern (DE oder EN), wenn diese zumindest folgende Daten enthalten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit der Probenahme, Testergebnis (positiv oder negativ), Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der durchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.

CORONAVIRUS: EINREISE ÖSTERREICH AUS STAATEN DER ANLAGE 2

Die Einreise aus Virusvariantengebiete oder nach einem Aufenthalt dort in den letzten 10 Tagen ist untersagt. Ausnahmen gibt es für beispielsweise für EU-Staatsbürger und Geschäftsreisende.

Österreichische Staatsbürger, EU-/EWR/CH-Bürger, Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten, Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung in Österreich, Geschäftsreisende [...] haben bei der Einreise ein **negatives PCR-Testergebnis** oder ein ärztliches Zeugnis gem. [Anlage A](#) (DE) bzw. [Anlage B](#) (EN) über ein negatives PCR-Testergebnis vorzuweisen.

Zusätzlich muss eine 10-tägige Quarantäne angetreten werden mit der Möglichkeit der Freitesting frühestens am 5. Tag nach der Einreise (Tag der Einreise = Tag 0).

Die Einreiseanmeldung „[Pre-Travel-Clearance](#)“ muss wie bisher vorgenommen werden, Nachweise gemäß der 3G-Regel (geimpft - genesen - getestet) sind mitzuführen.

Staaten der [Anlage 2](#) („Virusvariantengebiete“): Botsuana, Brasilien, Eswatini, Indien, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Nepal, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Uruguay und Vereinigtes Königreich.

CORONAVIRUS: EINREISE ÖSTERREICH AUS SONSTIGEN STAATEN UND GEBIETEN

Die Einreise aus sonstigen Staaten und Gebieten ist unter Einhaltung der 3G-Regel, sowie Registrierungs- und Quarantänepflicht erlaubt. Ausnahmen von der Quarantänepflicht gibt es beispielsweise für Geschäftsreisende und vollimmunisierte Personen.

Personen, die aus einem sonstigen Staat oder Gebiet einreisen, haben bei der Einreise einen Nachweis gemäß der oben angeführten 3G-Regel mitzuführen.

Zusätzlich muss eine 10-tägige Quarantäne angetreten werden mit der Möglichkeit der Freitesting frühestens am 5. Tag nach der Einreise (Tag der Einreise = Tag 0).

Die Einreiseanmeldung „[Pre-Travel-Clearance](#)“ muss wie bisher vorgenommen werden, Nachweise gemäß der 3G-Regel (geimpft - genesen - getestet) sind mitzuführen.

Von dieser Quarantäne- und Registrierungsspflicht gibt es Ausnahmen, wie insbesondere für:

- Geschäftsreisende/PendlerInnen
- Personen, bei denen die letzte für eine Vollimmunisierung notwendige Impfdosis mind. 14 Tage verstrichen sind und nicht länger als 270 Tage zurückliegt
- Personen, die eine Impfung erhalten haben, sofern mindestens 21 Tage davor ein positiver PCR-Test oder vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.

„Sonstige Staaten und Gebiete“: Alle Staaten, die nicht in Anlage 1 oder 2 gelistet sind, z.B. Ägypten, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Türkei, Tunesien etc.

Stand 29. Juni 2021

TIPP: EXPORTRADAR

Das [Exportradar](#) der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in Form einer Weltkarte bietet bei Klick auf das gewünschte Land aktuelle Informationen zur Covid-Situation - insbesondere auch zu den Einreisebestimmungen anderer Länder.

KONTAKT FÜR UNTERNEHMENSANFRAGEN

Einreisebestimmungen in Bezug auf berufliche Reisen

Abteilung Außenwirtschaft Vorarlberg

T +43 5522 305 253

E aussenwirtschaft@wkv.at

Quarantäne aus arbeitsrechtlicher Sicht

Abteilung Arbeits- und Sozialrecht

T 05522 305 1122

E rechtsservice@wkv.at

Einreise Saisoniers / Ausländische Gäste

Sparte Tourismus

T 05522 305 271

E tourismus@wkv.at

Einreise Personenbetreuer*innen

Sparte Information und Consulting

T 05522 305 279

E salcher.mirjam@wkv.at

Einreise Mitarbeiter*innen Güterverkehr

Sparte Transport und Verkehr

T 05522 305 256

E verkehr@wkv.at